

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter

Vorbemerkung:

Die Stadt Münster ist nach der kommunalen Gebietsreform als Rechtsnachfolgerin des Amtes Roxel in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden eingetreten, auf deren Grundlage lernbehinderte Kinder in die Augustin-Wibbelt-Schule Roxel aufgenommen werden konnten.

Die letztgültigen Vereinbarungen sind zum 31.07.1981 ausgelaufen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten dieser Regelungen bis zum Ende des Schuljahres 1981/82 weiterhin gelten.

Mit der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Weiterführung der Augustin-Wibbelt-Schule Roxel gesichert werden, solange das die Erfordernisse des geordneten Schulbetriebes zulassen. Damit werden die Sonderschüler aus den benachbarten Gemeinden dem Einzugsbereich der Augustin-Wibbelt-Schule zugerechnet und bei schulorganisatorischen Entscheidungen im Bereich der Sonderschulen für Lernbehinderte den übrigen lernbehinderten Kindern in der Stadt Münster gleichgestellt.

Zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberstadtdirektor
und den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden
vertreten durch die Gemeindedirektoren

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1981 entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Münster vom 24.03.1982 und des Rates

der Gemeinde Havixbeck vom 18.03.1982

der Gemeinde Nottuln vom 25.03.1982

der Gemeinde Senden vom 18.05.1982

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Münster ist Träger der Sonderschule für Lernbehinderte Augustin-Wibbelt-Schule Roxel.

Sie erklärt sich bereit, weiterhin die in den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden (Ortsteil Bösensell) wohnenden lernbehinderten Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter ab Schuljahr 1982/83 aufzunehmen.

Die Sonderschüler werden im bisherigen Gebäude der Sonderschule unterrichtet, das nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten Münster über das Raumprogramm nicht weiter ausgebaut werden kann.

§ 2

Die Stadt Münster wird die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden von allen die Sonderschule für Lernbehinderte im Stadtteil Roxel betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der mögliche Fall der Auflösung der Schule ist in § 4 geregelt.

§ 3

Die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden übernehmen für die in ihrem Gemeindegebiet wohnenden Sonderschüler die Beförderungskosten zwischen Wohnort und Schulort in Höhe von 75 % und die Stadt Münster in Höhe von 25 %. Die organisatorische Durchführung der Schülerbeförderung obliegt den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden.

Die übrigen durch die Aufnahme der Sonderschüler entstehenden Schulkosten gelten durch die der Stadt Münster zustehenden Einnahmen aus den nach den Schüleransätzen berechneten Anteilen an den Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz als abgegolten.

§ 4

Die Stadt Münster und die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Vertragspartei zu erfolgen.

Für den Fall, dass eine aus schulorganisatorischen Gründen erforderliche Auflösung der Augustin-Wibbelt-Schule zu dieser Kündigung führt, verpflichtet sich die Stadt Münster, die Schule nach dem Auflösungsbeschluss noch für mindestens 3 weitere Jahre in einer Auslaufphase weiterzuführen. Weiterhin ist die Stadt Münster in diesem Fall bereit, die auswärtigen Schüler, die nach dem Ende der Ausbauphase eine andere Sonderschule besuchen müssen, in einer der städtischen Sonderschulen aufzunehmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Schülertransport gehen zu Lasten der Stadt Münster.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahresbeginn 1982/83 am 01.08.1982 in Kraft.